



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

General Management (MBA)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

gültig ab 1. Januar 2020

Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang General Management wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 27.05.2019 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2–4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. Seite 472), wurde mit Schreiben vom 30. Mai 2018 der HFH erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10 RahmenPO)
- § 7 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13, 16 RahmenPO)
- § 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 10 Zulassung zur Prüfung (zu § 20 RahmenPO)
- § 11 Prüferinnen und Prüfer (zu § 23 RahmenPO)
- § 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (Master-Thesis) (zu § 28 RahmenPO)
- § 13 Abschlussarbeit (Master-Thesis) (zu §§ 29, 31 RahmenPO)
- § 14 Masterprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsbereich

Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für den weiterbildenden MBA-Studiengang General Management mit berufsqualifizierendem Abschluss, der von der Hamburger Fern-Hochschule (HFH) in Fernstudienform (als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium) durchgeführt wird. Sie ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

- (1) Ziel des Studiengangs ist, dass die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, mit denen sie eigeninitiativ unternehmerische Aufgaben problembewusst, sachgerecht und erfolgreich erfüllen. Dies erfordert ganzheitliches Denken in übergeordneten Zusammenhängen (funktions- und organisationsübergreifend). Entsprechend ist der Studiengang interdisziplinär strukturiert.
- (2) Das Studienkonzept des Fernstudiums berücksichtigt die berufspraktischen Vorkenntnisse der Studierenden, ihre berufspraktische Tätigkeit während des Studiums und die sich aus dem ständigen Theorie-Praxis-Bezug ergebenden Rückkoppelungseffekte durch hochschuldidaktisch gestaltete, interaktive Medien und seminaristisch angelegte Präsenzlehrveranstaltungen. Diese lehrkonzeptionelle Verknüpfung von Theorie und Praxis in einem anwendungsbezogenen weiterbildenden Fernstudium dient vor allem auch der weiteren Ausprägung der berufsbezogenen Handlungskompetenz.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Die HFH verleiht auf Grund der bestandenen Master-Prüfung im MBA-Studiengang General Management den akademischen Grad „Master of Business Administration“. Der akademische Grad kann auch in der abgekürzten Formulierung „MBA“ geführt werden. Weitergehende Informationen über das zugrunde liegende Studium erteilt das „Diploma Supplement“.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem akademischen Abschluss nicht-wirtschaftswissenschaftlicher Prägung haben vor Studienbeginn ein Pre-MBA-Semester erfolgreich zu absolvieren. Das Pre-MBA-Semester wird in einer hochschulinternen Ordnung geregelt.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben zusätzlich mindestens ein Jahr Berufserfahrung i. d. R. nach dem Abschluss des ersten Studiums nachzuweisen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben zusätzlich Englischkenntnisse auf dem Level B2 des Common European Framework (CEF) spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen.
- (4) Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen werden aufgenommen, wenn zusätzlich ihr Studienabschluss in Deutschland anerkannt ist.

- (5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben gute Deutschkenntnisse durch entsprechende Leistungen nachzuweisen (z. B. durch die Sprachprüfungen DSH, PNdS, TestDaF, die zentrale Oberstufenprüfung oder adäquate Leistungen).
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Prüfung an einer Hochschule endgültig nicht bestanden haben, können gemäß § 44 HmbHG grundsätzlich nicht zur Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang an der HFH zugelassen werden.

§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Der Studienbeginn ist der 01.01. für das Frühjahrssemester und der 01.07. für das Herbstsemester eines Jahres.

§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10 RahmenPO)

- (1) Der MBA-Studiengang General Management umfasst 120 ECTS Credit Points. Ein ECTS Credit Point entspricht einem Workload von 25 Stunden, sodass der Workload insgesamt 3.000 Stunden beträgt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt als Teilzeit-Fernstudium 4 Semester zuzüglich eines Semesters für die Bearbeitung der Master-Thesis.

§ 7 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache (zu § 9 RahmenPO)

- (1) Selbststudium und Präsenzstudium werden kombiniert. Für das Selbststudium werden Studienbriefe und/oder Online-Materialien angeboten.
- (2) Ist die Lehrsprache eines Moduls nicht Deutsch, so wird dies in den Modulübersichten aufgeführt.

§ 8 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13, 16 RahmenPO)

- (1) Der MBA-Studiengang General Management umfasst 9 Pflichtmodule zuzüglich eines propädeutischen Moduls zur Einführung in das MBA-Studium und die Master-Thesis.
- (2) In den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Semester	Modul	CP	Prüfungen	Dauer
1	Einführung in das MBA-Studium	0		
1	Management Fundamentals	6	Klausurarbeit	100 Minuten
1	Strategic Management	10	Klausurarbeit/ Komplexe Übung	100 Minuten/ eintägig
1	Corporate Finance and Controlling	8	Klausurarbeit	100 Minuten

Semester	Modul	CP	Prüfungen	Dauer
2	Innovation Management	13	Klausurarbeit/ Komplexe Übung	180 Minuten/ eintägig
2/3	Change Management	18	Klausurarbeit/ Komplexe Übung	180 Minuten/ zweitägig
3	Business Planning	7	Komplexe Übung	eintägig
3	Business Simulation	6	Komplexe Übung	dreitägig
4	Network Management	11	Klausurarbeit/ Komplexe Übung	180 Minuten/ eintägig
4	Relationship Marketing	11	Klausurarbeit/ Komplexe Übung	180 Minuten/ eintägig
5	Master-Thesis	30	Master-Thesis	6 Monate

- (3) Ist die Prüfungssprache eines Moduls nicht Deutsch, so wird dies in den Modulübersichten aufgeführt.
- (4) Im Rahmen der Studienreform können der Modulkanon bzw. Umfang und Inhalt der Module entsprechend den veränderten Anforderungen der Wirtschaft neu ausgerichtet werden. Die Ergebnisse der Studienreform sind in die entsprechenden Ordnungen einzuarbeiten.

§ 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)

- (1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z. B. Gruppenarbeit, Vorträge, Präsentationen, Rollen- und Planspiele. Den Studierenden werden Informationen zu den Komplexen Übungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Komplexe Übungen können aus Einzel- und/oder Gruppenarbeiten bestehen. Hierüber wird in den Modulübersichten informiert.

§ 10 Zulassung zur Prüfung (zu § 20 RahmenPO)

Die Zulassung zur Prüfung in den Modulen Business Planning und Business Simulation setzt den Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 4 (3) voraus.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer (zu § 23 RahmenPO)

Die Prüferinnen bzw. Prüfer für die Modulprüfungen und die Master-Thesen werden vom Studiengangsleiter oder von der Studiengangsleiterin bestellt.

§ 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (Master-Thesis) **(zu § 28 RahmenPO)**

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer die Module der ersten drei Regelstudiensemester erfolgreich abgeschlossen hat. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus familiären und sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die Prüfungsgebühr bei der HFH eingegangen ist.

§ 13 Abschlussarbeit (Master-Thesis) **(zu §§ 29, 31 RahmenPO)**

- (1) Das Thema der Master-Thesis wird durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter genehmigt.
- (2) Die Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 29 (6) der RahmenPO wird nach Rücksprache mit den Betreuenden durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter genehmigt.
- (3) Die Zulassung einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters gemäß § 31 (2) der RahmenPO beantragt die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter beim Prüfungsausschuss.

§ 14 Masterprüfungszeugnis und Bescheinigungen **(zu § 33 RahmenPO)**

Die Endnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus

- dem Mittelwert der Modulnoten (mit Ausnahme der Master-Thesis) (Zahlenwert Z_1) und
- der Note für die Master-Thesis (Zahlenwert Z_2)

nach der Formel $Z = 0,6 Z_1 + 0,4 Z_2$ berechnet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2020 in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.